

Unter den nachgelassenen Papieren L. Bethmanns befand sich ein Fascikel 'Langobardische Regesten' bezeichnet, welcher in lateinischer Sprache das chronologische Gerippe der Geschichte des Langobardischen Volkes von seinem ersten Auftreten bis zum Sturz seines Italischen Reiches enthielt. Es muss zu derselben Zeit angelegt sein, in der Bethmann die Aufsätze in dem zehnten Bande der älteren Serie dieser Zeitschrift anfertigte, denen es theilweise als Vorarbeit gedient hat. In der Form wenigstens, wie es vorliegt, war es nicht zur Publication bestimmt, sondern zum eigenen Gebrauch für die Ausgaben und sonstigen Arbeiten der Langobardischen Epoche, mit denen Bethmann beschäftigt war. Es ist durch allmähliche Eintragungen vermehrt, deren letzte etwa aus dem J. 1852 stammten, wie daraus ersichtlich, dass nur der erste Band von Troyas *Codice diplomatico Longobardo*, welcher in diesem Jahr erschien, berücksichtigt war. Doch hatte Bethmann meist schon die wenigen von Troya neu publicirten Urkunden, namentlich die des *Registrum Farfense*, nach eigener Ausnutzung der Handschriften eingetragen. Die Urkunden waren aber fast sämmtlich nicht in gebräuchlicher Regestenform ausgezogen, sondern er hatte sich gewöhnlich darauf beschränkt, die Anfangsworte und die Publicationenorte oder die benutzte Handschrift anzugeben. Da mir aufgetragen wurde, das Manuscript, mit Weglassung des älteren Theils bis 568, für den Druck fertig zu machen, so war meine Aufgabe wesentlich, den Inhalt der Urkunden genauer anzugeben, die Citate nachzuprüfen und die seit dem J. 1852 erschienenen Publicationen nachzutragen¹. Weggelassen sind Bethmanns zahlreiche, aber doch auch unvollständige, Excerpte aus dem *Registrum Gregors I*², welche zwar wie bekannt für die Langobardische Geschichte der Epoche von der höchsten Wichtigkeit sind, jedoch kaum unter Langobardische Regesten aufzunehmen

1) Die Langobardischen und älteren Italischen Geschichtschreiber citire ich nach den Ausgaben des im Drucke befindlichen Bandes '*Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum*'. 2) Natürlich mit Ausnahme derjenigen Briefe, welche an Langobardische Könige oder Herzoge gerichtet sind, Schreiben von ihnen erwähnen, oder zeitlich und örtlich fixirbare Handlungen derselben berichten.